

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: OTHG Fit Profi

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Reinigungsmittel
Nur für gewerbliche Verwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Friedhelm Selbach GmbH
Straße/Postfach: Heisenbergstr. 5
PLZ, Ort: 42477 Radevormwald
Deutschland
E-Mail: info@selbach.com
Telefon: +49 (0)2195 6801-0
Telefax: +49 (0)2195 6801-188

Auskunft gebender Bereich:

Reiner Rogowski, Telefon: +49 (0)2195 6801-149
Maximilian Schmidt, Telefon: +49 (0)2195 6801-179

1.4 Notrufnummer

Reiner Rogowski, Telefon: +49 (0)2195 6801-149
Maximilian Schmidt, Telefon: +49 (0)2195 6801-179

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Met. Corr. 1; H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Acute Tox. 4; H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Corr. 1A; H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort: **Gefahr**

Gefahrenhinweise:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

OTHG Fit Profi

Materialnummer 94-1038-0000

Überarbeitet am: 19.09.2019
 Version: 12
 Sprache: de-DE
 gedruckt: 10.02.2022

Sicherheitshinweise:

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.
- P260 Staub nicht einatmen.
- P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P303+P361+P353
 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
- P305+P351+P338
 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten:

Enthält Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat), Natriumhydroxid, Natriumphosphonat.
 Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Anhang VII:
 - 30% und darüber Bleichmittel auf Sauerstoffbasis.
 - 15% und darüber, jedoch weniger als 30% Phosphate
 - unter 5% Phosphonate.

2.3 Sonstige Gefahren

Kann bei Dispersion ein explosionsgefährliches Staub-Luft-Gemisch bilden.
 Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen
 Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
EG-Nr. 274-778-7 CAS 70693-62-8 REACH 01-2119457892-27-xxxx	Pentakalium-bis (peroxymonosulfat)-bis(sulfat) Natriumhydroxid	25 - 50 % 25 - 50 %	Acute Tox. 4; H302. Skin Corr. 1B; H314. Met. Corr. 1; H290. Skin Corr. 1A; H314.
EG-Nr. 215-185-5 CAS 1310-73-2 REACH 01-2119489369-xxxx	Tetrakaliumpyrophosphat	10 - 25 %	Eye Irrit. 2; H319.
EG-Nr. 230-785-7 CAS 7320-34-5 EG-Nr. - CAS -	Natriumphosphonat	<2,5 %	Met. Corr. 1; H290. Acute Tox. 4; H302.

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vergiftungssymptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall. Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
Nach Einatmen:	Betroffenen an die frische Luft bringen; falls erforderlich, Gerätebeatmung bzw. Sauerstoffzufuhr. Sofort Arzt hinzuziehen.
Nach Hautkontakt:	Sofort mit reichlich Wasser abwaschen und, falls verfügbar, reichlich Polyethylenglykol 400 auftragen. Wunden steril abdecken. Sofort Arzt hinzuziehen.
Nach Augenkontakt:	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Anschließend unverzüglich Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen besteht Perforationsgefahr! Sofort Arzt hinzuziehen. Keine Neutralisationsversuche.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.
Zur Neutralisation kein Natriumhydrogencarbonat (NaHCO₃) oder Calciumcarbonat (CaCO₃) verwenden, weil entstehendes Kohlendioxid zur Magenperforation führen kann. Magnesiumoxid in Wasser suspendiert langsam trinken lassen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten. Löschpulver, Kohlendioxid, Wassersprühstrahl. Bei größeren Bränden: Wassersprühstrahl oder Schaum.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:	Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.
Im Brandfall können entstehen: Schwefeloxide, Phosphorverbindungen, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
Zusätzliche Hinweise:	Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staub nicht einatmen. Staubbildung vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Substanzkontakt vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.
Geeignete Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Gegebenenfalls zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubbildung vermeiden. Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Reste mit viel Wasser wegspülen. Verschüttetes Produkt zur Wiederverwendung nie in den Originalbehälter geben. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Zusätzliche Hinweise:

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Staub nicht einatmen. Staubbildung vermeiden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt vorsichtig zugeben. Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Kann bei Dispersion ein explosionsgefährliches Staub-Luft-Gemisch bilden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Die allgemeinen Regeln des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl halten. Behälter trocken halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor Hitze/Sonneneinstrahlung schützen. Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Von starken Säuren, Laugen, Schwermetallsalzen und reduzierenden Stoffen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Sonstige Hinweise:

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Bei Kontakt mit Metallen kann sich Wasserstoffgas bilden (Explosionsgefahr!).

Lagerklasse:

8 B = Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Typ	Grenzwert
Deutschland: DFG Kurzzeit	2,4 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
Deutschland: DFG Langzeit	0,3 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
Deutschland: DFG Langzeit	4 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	2,5 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	20 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
Deutschland: TRGS 900 Langzeit	1,25 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
Deutschland: TRGS 900 Langzeit	10 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)

DNEL/DMEL:	Angabe zu Natriumhydroxid: DNEL Langzeit, Arbeiter, inhalativ, lokal: 1 mg/m ³ DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ, lokal: 1 mg/m ³ Angabe zu Tetrakaliumpyrophosphat DNEL Langzeit, Arbeiter, inhalativ: 44,08 mg/m ³ DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ: 10,87 mg/m ³
PNEC:	Angabe zu Tetrakaliumpyrophosphat PNEC Wasser (Süßwasser): 0,05 mg/L PNEC Wasser (Meerwasser): 0,005 mg/L PNEC Wasser (periodische Freisetzung): 0,5 mg/L PNEC Kläranlage: 50 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.
 Staub sollte unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden. Staub nicht einatmen.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz:	Bei Staubbildung: Staubmaske oder Partikelfilter P2 gemäß EN 143.
Handschutz:	Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk oder Butylkautschuk Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
Augenschutz:	Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
Körperschutz:	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Staub nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa: fest Form: Pulver Farbe: weiß
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt/Flammpunktbereich:	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Dichte:	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit:	bei 20 °C: löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht selbstentzündlich
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Kann bei Dispersion ein explosionsgefährliches Staub-Luft-Gemisch bilden.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere Angaben: keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.2 Chemische Stabilität

Hygroskopisch.
Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit Leichtmetallen: Bildung von Wasserstoff.
Reagiert mit Wasser unter Wärmeentwicklung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit: Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, Laugen, Reduktionsmittel, Schwermetallsalze, Wasser, Leichtmetalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung: Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen:

Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Acute Tox. 4; H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

ATEmix (berechnet): 1000 mg/kg < ATE ≤ 2000 mg/kg

Angabe zu Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat):

LD50 Ratte, oral: 1000 - 2000 mg/kg.

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angabe zu Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat):

LD50 Kaninchen, dermal: >2000 mg/kg.

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angabe zu Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat):

LD50 Kaninchen, inhalativ: >5 mg/L/4h.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Skin Corr. 1A; H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Schädigende Wirkung auf Wasserorganismen durch pH-Wert-Veränderung.

Angabe zu Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat)

Bakterientoxizität: EC50 *Pseudomonas putida*: 179 mg/L/ 18 h.

Daphnientoxizität: *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh) (OECD 202):

NOEC: 1,8 mg/L/ 24 h.

LC50 5,3 mg/L/ 24 h.

LC100: 10 mg/L/ 24 h.

Fischtoxizität: *Brachydanio rerio* (Zebrafisch) (OECD 203):

NOEC: 32 mg/L/ 96 h.

LC50: > 32 mg/L/ 96 h.

LC100: 56 mg/L/ 96 h.

Angabe zu Natriumhydroxid:

Daphnientoxizität: EC50 *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 40,4 mg/L/24 h.

Fischtoxizität: LC50: 33 - 196 mg/L /96 h.

Wassergefährdungsklasse:

1 = schwach wassergefährdend

Sonstige Hinweise:

Angabe zu Natriumphosphonat

Biologische Abbaubarkeit: ~ 50% (OECD 302 B)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise:

keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise:

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer:

20 01 29* = Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Verpackung

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

UN 3262

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN:

UN 3262, ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.
(Natriumhydroxid und Pentakalium-bis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat))

IMDG, IATA-DGR:

UN 3262, CORROSIVE SOLID, BASIC, INORGANIC, N.O.S.

(Sodium hydroxide and Pentapotassium bis(peroxymonosulphate) bis(sulphate))

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN:

Klasse 8, Code: C6

IMDG:

Class 8, Subrisk -

IATA-DGR:

Class 8



14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

II

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG:

nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: ADR/RID: Gefahrnummer 80, UN-Nummer UN 3262
Gefahrzettel: 8
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Mengen: 1 kg
EQ: E2
Verpackung - Anweisungen: P002 IBC08
Verpackung - Sondervorschriften: B4
Sondervorschriften für die Zusammenpackung: MP10
Ortsbewegliche Tanks - Anweisungen: T3
Ortsbewegliche Tanks - Sondervorschriften: TP33
Tankcodierung: L4BN SGAN
Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel: 8
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Mengen: 1 kg
EQ: E2
Ausrüstung erforderlich: PP - EP

Seeschifftransport (IMDG)

EmS:	F-A, S-B
Sondervorschriften:	274
Begrenzte Mengen:	1 kg
Freigestellte Mengen:	E2
Verpackung - Anweisungen:	P002
Verpackung - Vorschriften:	-
IBC - Anweisungen:	IBC08
IBC - Vorschriften:	B4, B21
Tankanweisungen - IMO:	-
Tankanweisungen - UN:	T3
Tankanweisungen - Vorschriften:	TP33
Stauung und Handhabung:	Category B.
Trennung:	SG35
Eigenschaften und Bemerkung:	Reacts violently with acids. Causes burns to skin, eyes and mucous membranes.
Trenngruppe:	18

Lufttransport (IATA)

Gefahrzettel:	Corrosive
Freigestellte Menge Kodierung:	E2
Passagier- und Frachtflugzeug: Begrenzte Menge:	Pack.Instr. Y844 - Max. Net Qty/Pkg. 5 kg
Passagier- und Frachtflugzeug:	Pack.Instr. 859 - Max. Net Qty/Pkg. 15 kg
Nur Frachtflugzeug:	Pack.Instr. 863 - Max. Net Qty/Pkg. 50 kg
Sondervorschriften:	A3 A803
Emergency Response Guide-Code (ERG):	8L

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Nationale Vorschriften - Deutschland**

Lagerklasse:	8 B = Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe
Wassergefährdungsklasse:	1 = schwach wassergefährdend
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Nationale Vorschriften - EG-MitgliedstaatenSonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:
Keine Daten verfügbar**Nationale Vorschriften - Schweiz**

Keine Daten verfügbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H290 = Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC50: Effektive Konzentration 50%
EG: Europäische Gemeinschaft
EN: Europäische Norm
EU: Europäische Union
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50: Median-Letalkonzentration
LD50: Letale Dosis 50%
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
UN: Vereinte Nationen
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
BG RCI:
- Merkblatt M004 Reizende Stoffe - Ätzende Stoffe
- Merkblatt M051 Gefährliche chemische Stoffe
- Merkblatt M053 Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen

Literatur:

Grund der letzten Änderungen:

Allgemeine Überarbeitung)

Erstausgabedatum:

28.1.2009

Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner:

siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

OTHG Fit Profi

Materialnummer 94-1038-0000

Überarbeitet am: 19.09.2019
Version: 12
Sprache: de-DE
gedruckt: 10.02.2022

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen). Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.